

Bestätigung der gemeinsamen Beteiligung von Autor und Verleger bei der GEMA

Autor und Verleger wurden bisher gemeinsam an den Ausschüttungen der GEMA auf die vom Autor geschaffenen und vom Verleger verlegten Werke beteiligt. Zwei Urteile in 2016 haben für erhebliche Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die gemeinsame Beteiligung von Autor und Verleger gesorgt.¹

Autor und Verleger wollen die durch die Urteile entstandene Rechtsunsicherheit beseitigen. Sie sind sich darüber einig, dass Autor und Verleger für die Vergangenheit und auch in Zukunft gemeinsam an den Ausschüttungen der GEMA beteiligt werden sollen. Die Höhe der Beteiligung soll sich nach dem jeweils geltenden Verteilungsplan der GEMA richten.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes **vereinbart**:

1. Gemeinsame Beteiligung in der Vergangenheit

Der Autor genehmigt hiermit sämtliche Ausschüttungen auf a) Nutzungsrechte und b) gesetzliche Vergütungsansprüche^(*), die der Verleger seit der Ausschüttung zum 1.7.2012 von der GEMA für die vom Autor beim Verleger verlegten und bei der GEMA angemeldeten Werke erhalten hat. Im gleichen Umfang genehmigt der Verleger die Ausschüttungen an den Autor.² Von der Genehmigung ausgenommen sind Ausschüttungsfehler, die in keinem Zusammenhang mit den streitigen Rechtsfragen aus den oben genannten Gerichtsentscheidungen stehen.

2. Gemeinsame Beteiligung in der Zukunft

Der Autor stimmt für seine beim Verleger verlegten und bei der GEMA angemeldeten Werke einer weiteren Beteiligung des Verlegers an Ausschüttungen auf a) Nutzungsrechte und b) gesetzliche Vergütungsansprüche^(*) für die Zukunft zu. Im gleichen Umfang stimmt der Verleger den Ausschüttungen an den Autor zu.² Autor und Verleger sind sich darüber einig, dass ihnen zu diesem Zweck für diese Werke gegenüber der GEMA Ausschüttungsansprüche zustehen sollen, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung für eine Beteiligung von Autoren und Verlegern vorgesehenen Beteiligungsquoten im Verteilungsplan der GEMA richten soll. Dies soll unabhängig davon gelten, ob der Autor oder der Verleger die Nutzungsrechte bzw. die Vergütungsansprüche bei der GEMA eingebracht hat.

¹ Urteil des Berliner Kammergerichts vom 14.11.2016 (Az. 24 U 96/14) und Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.4.2016 (Az. I ZR 198/13).

² Dies ist erforderlich für den Fall, dass der Verlagsvertrag vor dem Berechtigungsvertrag abgeschlossen wurde und damit der Verleger die Rechte in die GEMA eingebracht hat.

(*) Nichtzutreffendes ggf. streichen.

Sollte die Mitgliederversammlung der GEMA in der Zukunft die Beteiligungsquoten ändern, sollen ab diesem Zeitpunkt die von der Mitgliederversammlung wirksam beschlossenen Beteiligungsquoten gelten.

Diese Vereinbarung soll auch dann gelten, wenn einzelne Bestimmungen des Verteilungsplans der GEMA in Folge des Kammergerichtsurteils unwirksam sein sollten, insbesondere die derzeit vorgesehene pauschale Beteiligung der Verleger.

3. Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen zwischen Autor und Verleger über die Beteiligungshöhe (z.B. Refundierungen) oder sonstige Konditionen (z.B. Vertragslaufzeit) bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Ort, Datum

Unterschrift Autor

Name in Druckbuchstaben / Mitgliedsnummer

Ort, Datum

Unterschrift Verleger

Name des Unterzeichners / der Unterzeichnerin
in Druckbuchstaben

Verlagsbezeichnung / Mitgliedsnummer